

BvSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 07

- **Kein Abzug eines Großkundenrabatts bei fiktiver Totalschadenabrechnung**
OLG Stuttgart Urteil vom 19.01.2023, AZ: 2 U 303/21

Bei fiktiver Abrechnung eines Totalschadens ist der Wiederbeschaffungsaufwand maßgeblich – also das, was auf dem Gebrauchtmarkt für ein vergleichbares Fahrzeug zu zahlen ist, nicht der Preis, der bei Anschaffung eines Neufahrzeugs zu zahlen wäre. Einen „fiktiven“ Rabatt braucht sich ein geschädigtes Leasingunternehmen demnach nicht anrechnen lassen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Gebrauchter T5 mit Mängeln – kein Anspruch des Käufers bei fehlender Aufforderung zur Nachbesserung**
LG Lübeck, Urteil vom 22.12.2022, AZ: 15 O 60/22

Bevor der Käufer die Mangelbeseitigung durch einen Dritten auf Kosten des Verkäufers vornehmen lassen darf, sieht das Gesetz zunächst die Mangelbeseitigung durch den Verkäufer vor. Durch den Versuch der Nachbesserung innerhalb der gesetzten Frist wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, den Mangel selbst zu beseitigen. Hier fehlt es bereits an der Fristsetzung, weshalb die Klage unbegründet ist. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kein Verweis auf eine freie Werkstatt bei scheckheftgepflegtem Fahrzeug**
AG Kiel, Urteil vom 17.10.2022, AZ 115 C 261/22

Ein Verweis auf eine Reparatur in einer preiswerteren freien Werkstatt ist unzumutbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass das verunfallte Fahrzeug durchgehend in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde. Dies gilt auch bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre sind. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot der Versicherung**
AG Soest, Urteil vom 25.07.2022, AZ: 14 C 22/22

Selbst wenn der einstandspflichtige Haftpflichtversicherer ein besseres und höheres Restwertangebot in seinem Schreiben an den Geschädigten ankündigt, verstößt der Geschädigte nicht gegen seine Schadenminderungspflicht, wenn er bereits sein Fahrzeug verkauft, bevor die Versicherung ein konkretes Restwertangebot vorlegt. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Kein Abzug eines Großkundenrabatts bei fiktiver Totalschadenabrechnung**
OLG Stuttgart Urteil vom 19.01.2023, AZ: 2 U 303/21

Hintergrund

Die Klägerin ist ein Leasingunternehmen, das Neufahrzeuge, nicht aber Gebrauchtwagenfahrzeuge anschafft. Ein in ihrem Eigentum stehendes Fahrzeug wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die Klägerin rechnete fiktiv einen Totalschaden ab und macht auf der Grundlage eines Gutachtens einen Wiederbeschaffungsaufwand von 11.697,48 € geltend.

Die Beklagte bezahlte lediglich 6.453,78 € und steht auf dem Standpunkt, dass auf den Wiederbeschaffungswert ein Abzug von 20 % in Höhe eines Großkundenrabatts vorzunehmen sei.

Das LG Heilbronn hat die Klage abgewiesen. Der Abzug des Großkundenrabatts sei berechtigt gewesen, denn wenn dem Geschädigten individuelle Vorteile zur Verfügung stünden, seien diese bei der Berechnung seines Schadenersatzanspruchs auch bei fiktiver Abrechnung zu berücksichtigen. Auch das verunfallte Fahrzeug sei mit einem Großkundenrabatt angeschafft worden. Würde man den Abzug nicht vornehmen, ergäbe sich gar ein gewinnerzielendes Geschäftsmodell. Deshalb sei der Großkundenrabatt einzupreisen, selbst wenn er nicht auf den Gebrauchtwagenwert gewährt werde.

Die Berufung der Klägerin hatte beim OLG Stuttgart Erfolg.

Aussage

Übersteigen die Kosten der Reparatur des beschädigten Fahrzeugs die Kosten für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs erheblich, kann der Geschädigte nur Ersatz der für die Beschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs erforderlichen Kosten – also den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts – verlangen. Der Wiederbeschaffungswert ist auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu ermitteln und entspricht dem Preis eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, den der Geschädigte aufwenden muss, um von einem seriösen Händler einen dem Unfallfahrzeug entsprechenden Ersatzwagen zu erwerben.

Weiter gilt auch für die fiktive Schadenabrechnung das Wirtschaftlichkeitsgebot. Der Geschädigte kann vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig bzw. angemessen erscheinen.

Der Geschädigte ist demnach gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Nur der für diese Art der Schadenbehebung nötige Geldbetrag ist im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Herstellung erforderlich. Darüber hinaus findet das Wahlrecht des Geschädigten seine Schranke an dem Verbot, sich zu bereichern. Er soll zwar vollen Ersatz verlangen können, aber an dem Schadenfall nicht verdienen.

Es ist allerdings Rücksicht auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Diese „subjektbezogene Schadenbetrachtung“ kann sich sowohl zugunsten des Geschädigten als auch zugunsten des Schädigers auswirken.

Verfügt der Geschädigte aber über eine besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile oder Erleichterungen, so ist hierauf zugunsten des Schädigers Rücksicht zu nehmen. So kann es wirtschaftlich unvernünftig sein, im Rahmen der Schadenabwicklung eine vorteilhafte Möglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres genutzt wird. Daran fehlt es aber im vorliegenden Fall.

Die Auffassung des Landgerichts, die Klägerin müsse sich einen auf Neupreise erzielbaren Rabattanspruchs mindernd entgegenhalten lassen, lässt den Umstand unberücksichtigt, dass sich die Naturalrestitution nicht auf die Anschaffung eines Neufahrzeugs richtet. Die Anschaffung eines Neufahrzeugs entspräche nur dann ausnahmsweise dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn sie unter Berücksichtigung des Sonderrabatts günstiger wäre als die Anschaffung eines entsprechenden Gebrauchtwagens.

Da ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt, ist die Naturalrestitution auf den Preis eines gebrauchten Kraftfahrzeugs beschränkt. Nach der subjektbezogenen Schadenbetrachtung kann ein Rabatt jedoch nur dann anspruchsmindernd berücksichtigt werden, wenn er auf den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen gewährt wird.

Die Klägerin kauft allerdings keine Gebrauchtwagen an. Damit ist es ausgeschlossen, dass der Klägerin ein Großkundenrabatt für Gebrauchtwagen zugänglich ist. Nichts anderes ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung eines Großkundenrabatts bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten (BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 45/19, juris Rn. 14). Dieser Rechtsprechung liegt vielmehr zugrunde, dass dem Geschädigten ein entsprechender Rabatt bei der Schadensabwicklung ohne Weiteres zugänglich war.

Unerheblich ist auch, dass die Klägerin das verunfallte Fahrzeug bereits mit einem Rabatt angeschafft habe und das Unfallfahrzeug wiederum durch ein Neufahrzeug ersetzt werde, wodurch sich Gewinne ergeben könnten, was dem schadenrechtlichen Bereicherungsverbot zuwiderlaufe. Zum einen ist für die Schadenabwicklung alleine der Preis maßgebend, den der Geschädigte beim Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs aufwenden müsste. Auf die Anschaffungskosten, den Abschreibungswert oder den Preis, den der Geschädigte beim Verkauf des Unfallfahrzeugs in unbeschädigtem Zustand erzielt hätte (Zeit- oder Veräußerungswert), kommt es hingegen nicht an (BGH, Urteil vom 23.05.2017, AZ: VI ZR 9/17, juris Rn. 9).

Zum anderen ist in die Betrachtung auch nicht einzubeziehen, ob das verunfallte Fahrzeug durch ein Neufahrzeug ersetzt wird. Die Naturalrestitution richtet sich nicht hierauf, sondern auf den Betrag, der für die Anschaffung eines Gebrauchtwagens erforderlich ist (BGH, Urteil vom 23.05.2017, AZ: VI ZR 9/17, juris Rn. 8).

Ob die Klägerin den Betrag, der sich nach dem Wert eines Gebrauchtwagens ermittelt, dafür einsetzt, ein (höherwertiges) Neufahrzeug zu erwerben, steht in ihrer Dispositionsfreiheit.

Da die Klägerin sich einen Großkundenrabatt nicht anrechnen lassen braucht, steht ihr voller Schadenersatz zu.

Praxis

Das OLG Stuttgart erklärt in seiner Entscheidung sehr gut, worauf es ankommt. Bei einem Totalschaden wird der Wiederbeschaffungsaufwand geschuldet. Eine Ersatzbeschaffung ist keine Voraussetzung.

Soweit bei der Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs dem Geschädigten keine Rabatte gewährt werden, sind auch bei fiktiver Abrechnung keine Abzüge gerechtfertigt. Ob bei der Anschaffung eines Neufahrzeugs ein Rabatt gewährt wird, ist schadenrechtlich völlig unerheblich.

- **Gebrauchter T5 mit Mängeln – kein Anspruch des Käufers bei fehlender Aufforderung zur Nachbesserung**
LG Lübeck, Urteil vom 22.12.2022, AZ: 15 O 60/22

Hintergrund

Der Kläger als privater Käufer erwarb am 25.04.2020 vom verklagten Händler einen gebrauchten VW T5 zum Kaufpreis von 10.800,00 €. Dieses Fahrzeug war am 01.06.2011 erstzugelassen worden und wies zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Laufleistung von 106.000 km auf. Ca. am 01.04.2020 hatte es die Hauptuntersuchung bestanden. Im Kaufvertrag hieß es:

„2. Ist der Käufer ein Verbraucher, verjähren die Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Lieferdatum (§ 475 Abs. 2 BGB).

3. Unfallfreiheit berührt nur gravierende Rahmenschäden. Für frühere Park- oder Blechschäden kann keine Haftung übernommen werden.“

Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 20.04.2020 übergeben. Schon am 22.06.2020 musste der Kläger ein Aufleuchten der Kontrollleuchte feststellen. Das AGR-Ventil sei defekt. Die Ehefrau des Klägers telefonierte daraufhin am 23.06.2020 mit dem Beklagten. Ausgewechselt wurde das AGR-Ventil dann erstmalig am 09.07.2020. Es wurde kein Originalersatzteil von VW verbaut. Im Juli 2020 fand auch eine erneute „Anlernung“ des AGR-Ventils statt. Allerdings folgten weitere Fehlermeldungen, welche auf das defekte AGR-Ventil hinwiesen. Dieses wurde sodann am 06.08.2020 ein zweites Mal ausgewechselt. Letztendlich gab der Kläger ein Gutachten bei der Dekra in Auftrag. Bezüglich der Fehlermeldungen brachte dieses keine Ergebnisse.

Vor Gericht behauptete er, er habe das Fahrzeug nur geringfügig bewegt. Das Aufleuchten der Fehlermeldung sei innerhalb der ersten Tankfüllung nach ca. 600 km aufgetreten. Der Kläger behauptete weiter, die Ursache, dass das Leuchten nicht schon bei Gefahrübergang aufgetreten war, könnte daran liegen, dass der Beklagte dieses manipuliert habe. Dies sei ohne Probleme mit einschlägigen und günstigen Geräten aus dem Internet möglich. Den Beklagten habe er telefonisch und per SMS über den Mangel am AGR-Ventil informiert.

Weiterhin stützte sich der Kläger auf einen nicht fachgerecht behobenen Unfallschaden. In der Vergangenheit habe es einen erhöhten Spachtelauftrag auf der linken Fahrzeugseite gegeben. Der Beklagte habe bei Besichtigung des Fahrzeugs und bei Vertragsschluss nicht darauf hingewiesen. Der Mangel sei auch nicht erkennbar gewesen. Die Mangelinstandsetzungskosten lägen bei 1.659,94 €.

Vor Gericht forderte der Kläger 2.839,88 € zuzüglich weiterer aufgewandeter Sachverständigenkosten in Höhe von 2.816,05 € und berief sich auf Fahrzeugmängel. Außerdem fühlte er sich vom Beklagten im Hinblick auf den Unfallschaden, welcher bei Gefahrübergang bekannt gewesen sei und bagatellisiert worden wäre, arglistig getäuscht.

Der Beklagte wandte ein, der Kläger habe am 23.06.2020 lediglich mitgeteilt, dass ein Mangel vorhanden sei. Der Beklagte habe daraufhin um Vorstellung des Fahrzeugs gebeten. Der Kläger sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Dass die Fehlermeldung nach dem ersten Austausch des AGR-Ventils wieder auftrat, spreche dafür, dass die von dem Kläger selbst bei einer Drittfirma veranlasste Reparatur fehlerhaft war. Beklagtenseits wurde auch auf die „TÜV-Abnahme“ verwiesen. Diese spreche gegen die Vermutung des § 477 BGB. Der Beklagte berief sich weiterhin auf Verjährung.

Das LG Lübeck wies die Klage ab.

Aussage

Das LG Lübeck stellte fest, dass der Anspruch bereits an der erforderlichen Fristsetzung zur Nacherfüllung scheiterte. Denn der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung setze gemäß § 281 BGB voraus, dass der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt habe. Dem Verkäufer solle eine letzte Chance eingeräumt werden, seine Leistungspflichten zu erfüllen. Das LG Lübeck wörtlich:

„Wer eine erforderliche Frist zur Nacherfüllung nicht setzt und durch eine voreilige Selbstvornahme dem Schuldner die Nacherfüllungsmöglichkeit nimmt, verliert nach der Grundkonzeption des BGB seine Mangelrechte.“

Die Fristsetzung müsse nach Ansicht des Gerichts im Hinblick auf die Rechtsfolge eine bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Leistung enthalten. Ein höfliches Drängen auf Vertragserfüllung oder die Aufforderung an den Schuldner, sich über seine Leistungsbereitschaft zu erklären, genügte nicht. Es reiche aus, wenn der Gläubiger durch das ernsthafte Verlangen nach „sofortiger“, „unverzögerlicher“ Leistung oder ähnliche Formulierungen zu erkennen gibt, dass dem Schuldner nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum für die Leistung zur Verfügung steht.

Diese Voraussetzungen sah das LG Lübeck im konkreten Fall als nicht gegeben an. Unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerseite ergab sich nach den Feststellungen des LG Lübeck bereits nicht eine solche eindeutige Nachbesserungsaufforderung. Auch im Telefonat zwischen der Ehefrau des Klägers und dem Beklagten sei keine Frist gesetzt worden. Als dann eine Frist gesetzt worden war (Schriftsatz vom 21.10.2020), war das AGR-Ventil bereits gewechselt worden. Auch das Gutachten war bereits bestellt worden. Außerdem sei im Schreiben keine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt worden, sondern lediglich eine Frist zur Mitteilung, dass der Beklagte die Kosten von Maßnahmen des Klägers übernehme. Hierzu das LG Lübeck:

„Der Zweck der gesetzlich erforderlichen Fristsetzung, nämlich dem Kläger eine letzte Chance zu geben, den angeblichen Mangel selbst zu beheben, wird so nicht erreicht.“

Klägerseits konnte sich auch nicht auf eine ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nacherfüllung auf Beklagtenseite gestützt werden. Diese würde allerdings eine Nachfristsetzung entbehrlich machen. An die Annahme einer Erfüllungsverweigerung seien nach Ansicht des LG Lübeck nämlich strenge Anforderungen zu stellen:

„Erforderlich ist grundsätzlich, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Gläubiger unmissverständlich, endgültig und ernsthaft ablehnt, so dass jenseits vernünftiger Zweifel feststeht, dass er unter keinen Umständen mehr zur freiwilligen Erfüllung bereit ist.“

Das LG Lübeck sprach hier vom „letzten Wort“ des Schuldners. Die Setzung einer Nachfrist müsse vor dem Hintergrund der Evidenz der Ablehnung als leere Formalität erscheinen.

Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Beklagte hatte gerade nicht ernsthaft und endgültig die Erfüllung verweigert. Der Beklagte habe sogar die Reparatur des Fahrzeugs auf dem Hof angeboten.

Auch ging das LG Lübeck nicht von einem arglistigen Verschweigen auf Beklagtenseite aus. Ein Verschweigen des Mangels liege dann vor, wenn ein Unfallschaden bagatellisiert wird. Nachzuweisen sei allerdings zumindest bedingter Vorsatz im Hinblick auf die Existenz des

Mangels. Im Hinblick auf die erforderliche Kenntnis des Beklagten sei der Kläger allerdings beweisfällig geblieben.

Praxis

Bei einer Klage aus Sachmangel gegen den Händler ist entscheidend, ob diesem vorgerichtlich ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde. Im konkreten Fall traf dies nicht zu. Allein daran scheiterte die Klage. Die Rechtsprechung stellt an die Aufforderung des Käufers an den Verkäufer zur Nacherfüllung hohe Ansprüche. Ein höfliches Drängeln auf Vertragserfüllung reicht jedenfalls nicht.

Auch an die endgültige Ablehnung stellt die Rechtsprechung hohe Ansprüche. Es muss gleichsam das letzte Wort des Verkäufers vorliegen.

Zu guter Letzt gelang es der Klägerseite auch nicht, die Arglist des Verkäufers nachzuweisen. Die Klage blieb somit erfolglos.

- **Kein Verweis auf eine freie Werkstatt bei scheckheftgepflegtem Fahrzeug**
AG Kiel, Urteil vom 17.10.2022, AZ 115 C 261/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung weiterer Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin rechnet den Schaden auf Gutachtenbasis ab. Auf die kalkulierten Reparaturkosten in Höhe von 1.820,97 € netto zahlte die Beklagte lediglich einen Betrag in Höhe von 1.440,23 €. Die Differenz in Höhe von 380,74 € bildet die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Grundsätzlich hat ein Geschädigter bei der fiktiven Abrechnung Anspruch auf die bei einer markengebundenen Fachwerkstatt voraussichtlich entstehenden Reparaturkosten. Dabei kann er die dort anfallenden ortsüblichen Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilpreise zugrunde legen, die ein von ihm beauftragter Sachverständiger auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Dabei kann der Geschädigte jedoch gehalten sein, seine Abrechnung auf die Kosten einer günstigeren Reparaturmöglichkeit zu beschränken.

Diese Verpflichtung kommt dann zum Tragen, wenn der Schädiger den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweist und ggf. darlegt und beweist, dass die Reparatur den Qualitätsstandards einer markengebundenen Fachwerkstatt gleicht. Der Geschädigte kann dabei jedoch Umstände aufzeigen, die ihm eine Reparatur in einer freien Werkstatt unzumutbar machen würde.

Dies kann regelmäßig durch Vorlage eines Scheckheftes geschehen, aus dem hervorgeht, dass regelmäßige Wartungen und Reparaturen stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt vorgenommen wurden. Dies war vorliegend der Fall.

Der von der Beklagten vorgelegte Prüfbericht vermag auch nicht, die Feststellungen des Sachverständigen zur voraussichtlichen Schadenhöhe zu erschüttern. Darüber hinaus sind die von der Beklagten vorgenommenen Kürzungen unberechtigt. Das bloße einfache Bestreiten der Beklagten zur Höhe des Arbeitslohns, der Nebenkosten, des Lackmaterials, des Lacklohns und der Ersatzteile genügt bereits nicht den Substantiierungserfordernissen.

Praxis

Kann ein Geschädigter nachweisen, dass sein Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde, muss er sich nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verweisen lassen.

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot der Versicherung**
AG Soest, Urteil vom 25.07.2022, AZ: 14 C 22/22

Hintergrund

Vor dem AG Soest klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Versicherung des Schädigers. Klagebegehren sind weitere Schadenersatzforderungen in Höhe von 810,00 €.

Nach einem Verkehrsunfall verkaufte der Geschädigte sein totalbeschädigtes Fahrzeug zu dem im Privatgutachten ermittelten Restwert in Höhe von 9.290,00 €. Ein Schreiben, welches unlängst dem Geschädigten nach dem Unfall zugegangen ist, brachte seitens des einstandspflichtigen Haftpflichtversicherers zum Ausdruck, dass – auch wenn ein Totalschaden ermittelt worden wäre und ein Restwert ermittelt wurde – der Geschädigte mit dem Verkauf des Fahrzeugs warten sollte, weil die Versicherung mit Sicherheit ein besseres Angebot vermitteln kann.

Das tat der Geschädigte in diesem Fall nicht, verkaufte sein Fahrzeug für den ermittelten Restwert von 9.290,00 € und drei Tage nach dem Verkauf übersandte die Haftpflichtversicherung ein Restwertangebot von 10.100,00 €.

Die Beklagte ist der Meinung, dass der Geschädigte sich ohne Weiteres auf dieses Angebot verweisen lassen muss und es auf einer Regulierung auf der Grundlage ihres selbst ermittelten Restwertes am Markt verbleibt.

Insofern ist die Differenz zwischen dem im Privatgutachten aufgeführten Restwert und dem Restwert des Haftpflichtversicherers strittig.

Der Kläger behauptet, er müsse nicht auf das Angebot des Haftpflichtversicherers warten und das Schadengutachten nicht der gegnerischen Versicherung zur Prüfung vorlegen, weil er auf die Werte im Gutachten vertrauen dürfe.

Die Versicherung vertritt indes den Standpunkt, dass der Geschädigte gegen seine ihm obliegende Schadenminderungspflicht verstoße und nicht den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbeseitigung ginge, indem er nicht auf den höheren Restwert des Versicherers eingeht.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger kann auch restliche 810,00 € hinsichtlich des Restwertes verlangen. Grundsätzlich kann der Geschädigte, der den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen. Dabei hat er bei der Schadenbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen des ihm obliegenden Wirtschaftlichkeitsgebots den für ihn zumutbaren und wirtschaftlichsten Weg der Schadenbeseitigung zu wählen.

Aus der Sicht des Gerichts hat die Verhaltensweise des geschädigten Klägers den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots und der Wertminderungspflicht absolut genüge getan, indem sich der Geschädigte auf den ermittelten Restwert von einem qualifizierten Sachverständigen bezogen hat.

„Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben, noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Herstellervorgaben vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs

Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen oder bessere Restwertangebote vorzulegen (...).

Auch der Hinweis der Beklagten in dem Schreiben, das Fahrzeug noch nicht zu veräußern, ändert hieran nichts. Allein dieser Hinweis genügt nicht und die Ankündigung eines Angebots stellt kein konkretes Angebot dar und entwickelt sich somit auch nicht zur Pflicht, dieses abzuwarten oder anzunehmen.

„Denn es besteht kein Anlass, dem Geschädigten unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots oder der Schadensminderungspflicht aufzuerlegen, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln.“

Es ist offensichtlich, dass der Haftpflichtversicherer ein Interesse daran hat, das beschädigte Fahrzeug zu einem möglichst hohen Restwert zu verkaufen. Dennoch hat der Gesetzgeber dem Geschädigten die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig von Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer vorzunehmen.

Praxis

Jeder Geschädigte eines Verkehrsunfalls wird unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis mit etwaigen Listen zu Mietpreisen, Sachverständigenhonoraren oder Rechtsprechung konfrontiert. Das AG Soest schließt sich der herrschenden Meinung an und spricht dem Geschädigten zu, dass er sich vertrauensvoll auf das eigene Gutachten beziehen kann. Das bloße Ankündigen eines besseren Restwertangebots zu einem unbestimmten Zeitpunkt reicht vor dem Hintergrund der Schadensminderungspflicht des Geschädigten nicht aus, da es aus der Sicht des Gerichts an einem konkreten wirtschaftlichen Anreiz für den Geschädigten fehlt.